BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 128/2001

vom 23. November 2001

zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 102/2001 vom 26. Oktober 2001 ([1]) geändert.

(2) Die Entscheidung 2000/302/EG der Kommission vom 7. April 2000 zur Änderung der Entscheidung 95/124/EG über das Verzeichnis der zugelassenen Fischzuchtbetriebe in Deutschland ([2]) ist in das Abkommen aufzunehmen.

(3) Die Entscheidung 2000/310/EG der Kommission vom 7. April 2000 zur Genehmigung des von Italien für Fischzuchtbetriebe in der Provinz Udine vorgelegten Programms hinsichtlich der infektiösen hämatopötischen Nekrose und der viralen hämorrhagischen Septikämie ([3]) ist in das Abkommen aufzunehmen.

(4) Die Entscheidung 2000/311/EG der Kommission vom 7. April 2000 zur Änderung der Entscheidung 98/361/EG mit dem Verzeichnis der in Spanien hinsichtlich der infektiösen hämatopötischen Nekrose und der viralen hämorrhagischen Septikämie zugelassenen Gebiete ([4]) ist in das Abkommen aufzunehmen.

(5) Die Entscheidung 2000/312/EG der Kommission vom 7. April 2000 zur Genehmigung des von Deutschland vorgelegten Programms hinsichtlich der infektiösen hämatopötischen Nekrose und der viralen hämorrhagischen Septikämie ([5]) ist in das Abkommen aufzunehmen.

(6) Dieser Beschluss gilt nicht für Liechtenstein —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang I Kapitel I Teil 4.2 des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 29 (Entscheidung 95/124/EG der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

   „— **32000 D 0302**: Entscheidung 2000/302/EG der Kommission vom 7. April 2000 (ABl. L 100 vom 20.4.2000, S. 51)."

([1]) ABl. L 322 vom 6.12.2001, S. 6.
([2]) ABl. L 100 vom 20.4.2000, S. 51.
([3]) ABl. L 104 vom 29.4.2000, S. 75.
([4]) ABl. L 104 vom 29.4.2000, S. 77.
([5]) ABl. L 104 vom 29.4.2000, S. 80.

2. Unter Nummer 49 (Entscheidung 98/361/EG der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32000 D 0311**: Entscheidung 2000/311/EG der Kommission vom 7. April 2000 (ABl. L 104 vom 29.4.2000, S. 77)."

3. Unter der Überschrift „Rechtsakte, denen die EFTA-Staaten und die EFTA-Überwachungsbehörde gebührend Rechnung tragen müssen" werden nach Nummer 47 (Entscheidung 2000/174/EG der Kommission) folgende Nummern eingefügt:

„48. **32000 D 0310**: Entscheidung 2000/310/EG der Kommission vom 7. April 2000 zur Genehmigung des von Italien für Fischzuchtbetriebe in der Provinz Udine vorgelegten Programms hinsichtlich der infektiösen hämatopötischen Nekrose und der viralen hämorrhagischen Septikämie (ABl. L 104 vom 29.4.2000, S. 75).

Dieser Rechtsakt gilt auch für Island.

49. **32000 D 0312**: Entscheidung 2000/312/EG der Kommission vom 7. April 2000 zur Genehmigung des von Deutschland vorgelegten Programms hinsichtlich der infektiösen hämatopötischen Nekrose und der viralen hämorrhagischen Septikämie (ABl. L 104 vom 29.4.2000, S. 80).

Dieser Rechtsakt gilt auch für Island."

Artikel 2

Der Wortlaut der Entscheidungen 2000/302/EG, 2000/310/EG, 2000/311/EG und 2000/312/EG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 24. November 2001 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 23. November 2001.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

E. BULL

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.